

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1,20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Postzuschlag. **AB**

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P. R. Hennmanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Die sechsgepaltenen Pettizelle kostet 15 Pfennig, die Restamezelle 30 Pfennig. **AB**

Amts-Bezirks-Anzeiger für Birkenwerder, Hohen-Neuendorf, Borgsdorf, Lehnitz u. Umgegend

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Zuschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Amthliches Publikations-Organ für örtliche Bekanntmachungen und für Vereine
 Telefon: Amt Birkenwerder Nr. 5

Die Expedition des „Briefetal-Boten“ vermittelt ohne Preis-Zuschlag Anzeigen an alle auswärtigen Zeitungen.

Allesamtliches Publikations-Organ mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder

No. 36. Birkenwerder, Donnerstag, den 25. März 1909 8. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält die illustrierte Beilage „Jedem etwas“, eine Beilage und für die Ortsaufgabe ein Zettel des Restaurants „Aheingan“.

Amthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Inhaber offener Verkaufsstellen in den zum Amtsbezirk Birkenwerder gehörigen Ortsgemeinden Birkenwerder und Hohen-Neuendorf haben auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit mit Ausnahme der Sonntage und der gemäß § 138 b Absatz 2 Ziffer 2 von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Ausnahmetage täglich um 8 Uhr beginnt.

Die Liste der Inhaber der im Amtsbezirk Birkenwerder vorhandenen offenen Verkaufsstellen liegt in der Zeit vom 13. bis einschließlich 26. d. Mts. im Kreis-hause hier selbst, Friedrich Karl-Ufer 5 Zimmer 25 a, während der Zeit von 9—3 Uhr zu jedermanns Einsicht offen aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste können von den beteiligten Geschäftsleuten bis zum Ablauf der Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Birkenwerder, den 8. März 1909.

Der Kommissar. Graf von Roeder n.

Birkenwerder, den 12. März 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Birkenwerder, den 12. März 1909.

Der Gemeindevorsteher. Wildberg.

Bekanntmachung.

Zur Beratung der hierunter angegebenen Gegenstände werden die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung zu einer Sitzung auf

Montag, den 29. März d. Js., abends 8 Uhr im Sitzungszimmer bei Brandt („Bodensee“) hiermit unter der Verwarnung eingeladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der im Termin Anwesenden gebunden sind.

Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. Beschlußfassung über die Höhe der für das Rechnungsjahr 1909 zu den veranlagten direkten Steuern zu erhebenden Zuschläge und Festsetzung des Vorschlags für 1909.
2. Anschließungsgenehmigung Weikert.
3. Entgegennahme der Parzelle $\frac{390}{109}$ von dem Gärtnereibesitzer M i h l a f f als Straßenland.
4. Entgegennahme der Parzelle $\frac{1709}{144}$ von dem Zimmermeister A d o l f T h i e l e als Straßenland.
5. Entgegennahme der Parzellen $\frac{335}{105}$ $\frac{332}{105}$ $\frac{333}{105}$ $\frac{334}{105}$ von den J a h n e ' s c h e n Erben als Straßenland.
6. Vergabe der Gemeindefuhren.
7. Veröffentlichung der Bekanntmachungen.
8. Erteilung des Pflasterkonfessiones für die Herstellung der Mühlstraße.
9. Drei Baugesuche für die Karlstraße.
10. Baugesuch für die Flora-Allee.
11. Wägung der auf einem Grundstück in der Hohenzollernstraße eingetragenen Verpflichtung zur Pflasterung dieser Straße.

Birkenwerder, den 24. März 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Der Maurermeister Franz Weidert in Birkenwerder, Kaiserallee 10 hat zur Errichtung eines Wohnhauses auf seinem in der Gemarkung Birkenwerder an dem

Wege über Briefe nach Zühlsdorf belegenen Grundstücke — Band 3 Blatt 120 des Grundbuches — die Erteilung der Anschließungsgenehmigung beantragt.

Dieser Antrag wird hierdurch auf Grund des § 16 des Anschließungs-gesetzes vom 10. August 1904 mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Anschließungsfrist von 21 Tagen, vom 23. d. Mts. ab gerechnet, bei dem Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim zu Berlin, Friedrich-Karl-Ufer 5, Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anschließung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Der Bauentwurf über das zu errichtende Wohngebäude kann auf dem Gemeindebüro eingesehen werden. Birkenwerder, den 19. März 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Die Handwerkskammer zu Berlin hat am 19. v. M. eine Rechtsauskunftsstelle errichtet, deren Benutzung vorzuziehen ist den Handwerklern empfohlen wird.

Die Rechtsauskunftsstelle steht unter der Leitung des Stadtrats Dr. Mann-Nordorf, des langjährigen früheren Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Charlottenburg, und ist bis auf weiteres Dienstags und Sonnabends von 5—7 Uhr nachmittags in den Geschäftsräumen der Handwerkskammer, Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 47, I geöffnet.

Nachstehend die Geschäftsordnung für die Rechtsauskunftsstelle.

Birkenwerder, den 22. März 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Geschäftsordnung

für die Rechtsauskunftsstelle der Handwerkskammer zu Berlin.

§ 1. Für Handwerker des Bezirkes der Handwerkskammer zu Berlin (Stadtbezirk Berlin und Regierungsbezirk Potsdam) wird durch die Handwerkskammer zu Berlin eine gemeinnützige unparteiische Rechtsauskunftsstelle errichtet.

§ 2. Die Auskunftsstelle erteilt Rat und Auskunft insbesondere über: Gewerbeordnung, besonders Handwerker-gesetzgebung; Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung; sonstige Versicherungssachen insbesondere auch bezüglich Haftpflicht; Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (auch Gesindesachen); Mietsachen; Verfolgung böswilliger Schuldner, Verjährungs-, Zwangsvollstreckungs- und Konkurs-sachen; Rechtsmittelsachen, insbesondere gegen Strafverfügungen; Hypothekensachen; Steuer-sachen; Ehe- und Familiensachen; Erbschafts- und Testament-sachen; Vormundschafs-sachen.

Die Erledigung von Angelegenheiten, die in der Handwerkskammer weiter bearbeitet werden müssen, erfolgt durch Überweisung an die Handwerkskammer.

Fälle, welche erkennen lassen, daß die Auskunfts-suchenden sich ihren moralischen oder gesetzlichen Verpflichtungen entziehen wollen, oder welche eine schikanöse Rechtsausnutzung bezwecken, oder gegen die guten Sitten verstoßen sind von der Auskunfts-erteilung ausgeschlossen. Die Auskunft kann ferner verweigert werden, wenn der Rat-suchende sich ungebührlich benimmt.

§ 3. Auskunftserteilung erfolgt unter Ausschluß jeder Verantwortlichkeit und hat den Zweck, Handwerker aus dem Kammerbezirk in allen die sozialen und gewerblichen Interessen derselben berührenden Angelegenheiten, sowie in allen die öffentliche Rechtstellung der Auskunfts-sucher betreffenden Fragen mit Auskunft und Rat zu versehen.

Die Rat- und Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich und der Regel nach mündlich. Kurze schriftliche Aufzeichnungen erfolgen ebenfalls kostenlos. Bei umfangreicheren Schriftsücken ist eine Gebühr von 10 Pf. für jede Schreibseite zu entrichten. Postkosten hat der Auskunfts-suchende zu entrichten. Bei nachgewiesener vollständiger Mittellosigkeit kann von der Erhebung von Ge-

bühren und Auslagen ganz oder teilweise Abstand genommen werden.

§ 4. Die Auskunftsstelle steht unter der selbständigen Leitung einer vom Vorstand der Handwerkskammer zu stellenden rechtskundigen Persönlichkeit. Die Aufsicht über die Rechtsauskunftsstelle wird vom Vorstand der Handwerkskammer ausgeübt.

§ 5. Die Leitung, das Büro und die Sprechstunden werden von Zeit zu Zeit durch das amthliche Organ der Handwerkskammer die „Handwerkszeitung“ bekannt gegeben.

§ 6. Ueber die Tätigkeit der Auskunftsstelle wird alljährlich mit dem Geschäftsbericht der Handwerkskammer zusammen Bericht erstattet.

Vorstehende Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1909.

Die Handwerkskammer.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde-Vorstand zu Birkenwerder hat im Einverständnis mit der Gemeinde-Vertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine Abänderung des Bebauungsplanes der Terrain-Gesellschaft am Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin dahingehend beschlossen, daß die Breite der Straße 4 a geändert wird.

Der abgeänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1909 im Gemeindebeamte zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom ersten Tage der Auslegung ab gerechnet, beim Gemeinde-Vorstande anzubringen.

Diese Frist ist präklusiver Natur und können Einwendungen, welche nach Ablauf derselben erhoben werden, nicht mehr berücksichtigt werden.

Birkenwerder, den 27. Februar 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen jungen Leute, welche in den Jahren 1887 1888 1889 und früher geboren sind und noch keine entgeltliche Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Musterung am

Sonnabend, den 27. März, morgens 7 1/2 Uhr im Restaurant Schützenhaus zu Oranienburg Bernauerstraße

pünktlich zu stellen. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund von dieser Musterung fern bleibt, wird durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur Bestellung angehalten und nach der Verbrüderung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Bestellungspflichtige, welche krankheitshalber an persönlichen Erscheinungen behindert sind, haben ein ärztliches Attest einzureichen.

Reklamationen um Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse sind tunlichst sofort bei mir einzureichen, spätestens jedoch so, daß sie im Musterungstermin der Ersatzkommission vorgelegt werden können.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bestellungspflichtigen reinlich und mit reiner Wäsche zu erscheinen haben.

Birkenwerder, den 25. Februar 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Der von dem Unterzeichneten aufgestellte Vorschlag der Gemeinde Birkenwerder für das Rechnungsjahr 1909 liegt vom 15. d. Mts. ab während zweier Wochen im Gemeindeamt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Birkenwerder, den 12. März 1909.

Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Bekanntmachung.

Mitte April d. J. werden die Erarbeiten zur Verbreiterung und Vertiefung der Gabel vom Hennsdorfer